



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/582/10-2016

Betreff

Entwurf eines Anerkennungsgesetzes; Stellungnahme

Bezug: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Datum

25.01.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 2:

1. Im Abs 1 sollte klargestellt werden, dass das geplante Vorhaben nur für Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen gilt, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.
2. Das Verhältnis des geplanten Vorhabens zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden als „Berufsanerkennungsrichtlinie“ bezeichnet) bzw zu den diese umsetzenden bundesgesetzlichen Vorschriften ist unklar: Die Berufsanerkennungsrichtlinie gilt „für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen“. Die Berufsanerkennungsrichtlinie bzw die diese umsetzenden nationalen Bestimmungen sind daher auch auf die im § 2 Abs 3 angeführten Personen anwendbar.

Eine entsprechende Klarstellung des Verhältnisses des geplanten Vorhabens zu den die Berufsanerkennungsrichtlinie umsetzenden nationalen Bestimmungen sollten daher bereits im Text des § 2 vorgenommen werden.

Zu § 4:

1. Weder dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen sind Informationen zu entnehmen, über welche DV-Schnittstellen und auf Basis welcher IT-Standards diese Daten übermittelt werden sollen. Jedenfalls wäre auf Seiten der zuständigen Behörden eine entsprechende DV-Infrastruktur zu schaffen, wofür Umsetzungs- und Betriebskosten anfallen würden,

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

die ohne Kenntnis der exakten Anforderungen nicht abgeschätzt werden können. Unklar ist auch eine Abgrenzung zu bestehenden Portalen, wie beispielsweise dem EAP-Portal, zumal die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Verfahren nach der Berufsanerkennungsrichtlinie - also insbesondere Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen - (auch) über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

2. Zum Verfahrensablauf in Diplomanerkennungsverfahren von Pflichtschullehrern ergeben sich eine Reihe von offenen Fragen: Gemäß § 6 Abs 6 soll die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse zukünftig zentral über ENIC NARIC AUSTRIA, einer Einrichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, erfolgen. In diesem Zusammenhang sind nähere Aussagen über die Vorlage der zu bewertenden Unterlagen durch die zuständige Behörde, über den zeitlichen Rahmen der Erstellung der Bewertung durch ENIC NARIC AUSTRIA sowie insbesondere über eine allfällige Bindung der Anerkennungsbehörde an die Bewertung erforderlich. Die Einhaltung der kurzen verfahrensrechtlichen Frist ist abhängig von der zeitgerechten Erstellung der Bewertung durch ENIC NARIC AUSTRIA, wofür daher auch seitens des Bundes entsprechende Personalressourcen bereitzustellen sein werden, da eine allfällige Säumnis zu Lasten der Salzburger Landesregierung als Anerkennungsbehörde geht.

3. Gemäß den im Gesundheitsbereich anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen (§ 32 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, § 17 des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes, § 20 des Sanitätergesetzes sowie §§ 12, 42 und 65 des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes) sind im Nostrifikationsverfahren die maßgeblichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Sämtliche in diesen Verfahren über das Anerkennungsportal elektronisch eingebrachte Anträge sind daher mit einem Formgebrechen im Sinne des § 13 Abs 3 AVG behaftet.

Zu § 7:

Es wird vorgeschlagen, die Erledigungsfrist in Anerkennungsverfahren generell an die allgemeine Erledigungsfrist des § 73 AVG anzugleichen, da die vorgeschlagene Frist von vier Monaten zur Erledigung von Diplomanerkennungsverfahren bereits jetzt nur schwer einzuhalten ist. Durch die vorgesehene zentrale Bewertung ausländischer Studienabschlüsse wird sich diese Problematik noch weiter verschärfen.

Zu § 8:

Unklar ist, weshalb das Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBl I Nr 169/2002, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt. Gleiches gilt für das Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, da auch hier dem Bund die (Grundsatz-)Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die land- und forstwirtschaftlichen Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen zukommt.

Einzelne berufsrechtliche Bestimmungen - etwa jene aus dem Gesundheitsbereich - ermöglichen ein Absehen von der Vorlage einzelner Unterlagen, wenn innerhalb angemessener Frist vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen, wobei jedenfalls die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung (bzw zur Tätigkeit) in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt, vorzulegen ist. Der geplante § 8 geht darüber hinaus, indem von der Vorlage sämtlicher Unterlagen abgesehen werden kann. Gerade für den Gesundheitsbereich sollte jedoch eingehend bedacht werden, ob es tatsächlich angebracht erscheint, arbeitsmarktpolitischen Überlegungen des Vorrang vor dem Schutzzweck der einzelnen Materiengesetze den Vorrang einzuräumen.

Inwieweit die vorgesehene Überprüfung von Qualifikationen bei fehlenden Nachweisen etwa durch praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben in manchen Berufssparten (Arbeitsproben etwa in Gesundheitsberufen?) in der Realität auch praktisch durchgeführt werden kann, ist unklar und sollte in den Erläuterungen näher dargestellt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen enthalten zwar eine Darstellung der Kostenfolgen des geplanten Vorhabens, diese erschöpft sich jedoch - entgegen der sich aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ergebenden Verpflichtung - ausschließlich in Ausführungen hinsichtlich der Kostenfolgen für den Bund. Unbeachtet bleiben dagegen die Kostenfolgen für die für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständigen Länder.

Die Erläuterungen betonen auch ausdrücklich, dass das geplante Vorhaben „nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union“ fällt. Diese Aussage ist insofern nachvollziehbar, als die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben, vor allem die Berufsanerkenntnisrichtlinie, bereits vollständig umgesetzt sind. Die Kostenfolgen der Maßnahmen des geplanten Vorhabens (nur beispielhaft: Eingangsbestätigung an den Antragsteller binnen eines Monats [§ 4 Abs 3], Verkürzung der Entscheidungspflicht auf vier Monate [§ 7 Abs 1], Information des Österreichischen Integrationsfonds [§ 7 Abs 2] sowie die Kosten für die Einrichtung einer dv-technischen Schnittstellen zum Anerkennungsportal sowie Kosten für die Erfassung und Übermittlung der Daten an die Statistik Österreich) sind daher zur Gänze dem Bund zuzurechnen!

Eine konkrete Darstellung der den Ländern entstehenden Mehrkosten ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2014 (GZ F1/2013) auch nicht Sache der Länder, sondern ist vom Bund zu leisten und wird jedenfalls in einer allfälligen Regierungsvorlage erwartet.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Referat Zentrale Aufgaben und Strategien, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20002-BG/76/2-2016, Intern
15. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Mozartplatz 8-10, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/28-2016, Intern
16. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/610/706-2016, Intern
17. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20901-G/1/240-2016, Intern